

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz - Zuschlag zu den festen Beträgen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 407/1997

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Text

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen einschließlich der in den Verordnungen des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 358/1979, BGBl. Nr. 333/1982, BGBl. Nr. 177/1987 und BGBl. Nr. 214/1992 festgesetzten Zuschläge wird ein weiterer Zuschlag von 13,5 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgestellt.